Stadtverband
Fußball Dresden
e.V.

Einreicher: Vorsitzender Spielausschuss

Beschluss – Nr.: 21/2012 zur Vorstandsitzung am 28.06.2012

Antragsgegenstand: Festlegung des Wechselkontingentes im Bereich des Seniorenspielbetriebes (Ü32) auf 7 Wechselspieler ohne Wiedereinwechslung

Text und Begründung: Die Spielordnung des SFV (gültig ab 01.07.12) sieht die Möglichkeit vor, dass eine abweichende Regelung zum Wechselkontingent vom SVFD festgelegt werden kann. Einige Mannschaften wenden die bisherige Regelung des Wiedereinwechselns missbräuchlich an, um eine knappe Führung über die Zeit zu retten. Durch nachfolgende Spiele ist dann eine ausreichende Nachspielzeit nicht möglich.
Aus diesem Grund beantragt der Spielausschuss, dass im Seniorenspielbetrieb (Ü32) 7 Wechselspieler pro Spiel eingewechselt werden können, wobei ein ausgewechselter Spieler im gleichen Spiel nicht wieder eingewechselt werden darf.

Abstimmungsverhältnis: 08x Ja, 0 x Nein, 2x Enth

Festlegungen zur Arbeit der Platzkommission für Pflichtspiele im Stadtverband Fußball Dresden e.V.

Gültig ab dem 01.07.2013

1.Allgemeines

Grundsatz der nachstehenden Regelung für Pflichtspiele bildet die Beachtung der Interessen aller Beteiligten, die weitgehende Sicherung des durchgängigen Spielbetriebes auf genutzten Fußballplätzen sowie ein sorgsamer und pfleglicher Umgang mit den bereitgestellten Anlagen. Das Ziel der Maßnahme besteht in der Einsparung finanzieller Mittel, die bei der Anreise der Gastmannschaft und des Schiedsrichterteams entstehen würden, wenn das Spiel nicht zur Austragung kommen kann

2.Festlegungen

2.1.Sportanlagen, die nicht von der Kommune verwaltet werden (z.B. Eigentum, Erbpacht, Langfristiger Mietvertrag etc.)

Die Platzkommission wird bei ungünstigen Witterungsbedingungen, jedoch nur auf Antrag des platzbauenden Vereins wirksam (SpO § 52, Ziffer 1). Es ist das Formular des Stadtverbandes zu verwenden.

Der Begutachtung der Platzkommission unterliegen sowohl der Haupt- als auch der Neben- oder Ausweichplatz bzw. die Neben- oder Ausweichplätze gem. SPO § 50 (7). Befindet sich der Ausweichplatz in Zuständigkeit eines anderen Vereins, so hat der beantragende Verein, die für diesen Platz zuständige Platzkommission zusätzlich anzufordern. In die Begutachtung sind speziell bei Schnee- und Eisbedingungen auch die Nebenbereiche der Platzanlage(n), wie Parkplätze, Traversen etc. einzubeziehen. (Sicherheitsaspekte erstrecken sich auch auf die sichere An- und Abreise der Mannschaften und Zuschauer).

Die Beantragung der Platzbesichtigung ist rechtzeitig beim in der Namensliste zuerst genannten Platzbegutachter des Vereins vorzunehmen. Nur für den Fall von dessen Verhinderung oder Nichterreichbarkeit ist der stellvertretende Platzbegutachter anzufordern. Sind beide Platzbegutachter nicht erreichbar, ist der Vorsitzende vom Spielausschuss oder der Geschäftsführer des SVFD zu informieren. Die Begehung und Entscheidung über die Bespielbarkeit bzw. Spielabsage wird in der Regel bis 18.00 Uhr des Vortages getroffen. In Ausnahmefällen sind am Vortag gesonderte Absprachen mit beiden beteiligten Vereinen für eine erneute Begehung am Spieltag zu treffen.

Für Spiele, die nach 11:00 Uhr angesetzt sind, kann die Platzkommission auch am Spieltag tätig werden! Am Spieltag entscheidet ansonsten der Schiedsrichter (SpO § 52, Ziffer 4). Die Entscheidungen der Platzkommission sind endgültig (SpO § 52, Ziffer 3). Die Platzkommission kann nach pflichtgemäßem Ermessen Spielabsagen für ein oder mehrere Spiele bzw. für einen oder mehrere Kalendertage eines Spieltages/Wochenendes treffen!

Alle entstehenden Kosten trägt der platzbauende Verein (FiO SVFD § 16). Durch den Beauftragten ist bei Unbespielbarkeit die Entscheidung unverzüglich wie folgt weiterzuleiten:

- an den angesetzten Schiedsrichter;
- an die Gastmannschaft und
- an den zuständigen Staffelleiter

Der Platzverein hat die notwendigen Kommunikationsmittel bereit zu stellen (Telefon, Telefon-Nummern usw.).

Im Nachgang ist das Besichtigungsprotokoll spätestens am Tag nach der Besichtigung an die Geschäftsstelle per Post, Fax oder per E-Mail auf den Weg zu bringen. Die Pflicht zur Meldung des Spielausfalls im DFBnet verbleibt beim Heimverein! Etwaige Informationen der Presse obliegen ebenfalls dem Heimverein.

Das Absageprotokoll ist innerhalb von 24 h vom Platzbegutachter an die Geschäftsstelle zu senden (Fax, E-Mail oder Post)!

2.2.Kommunale Fußballanlagen (SBB der Stadt Dresden)
Auf Antrag des verantwortlichen Objektleiters/Platzmeisters der kommunalen Anlage entscheidet der zuständige Sachgebietsleiter i.d.R. bis Freitag 12.00 Uhr über eine generelle Platzsperre (gesamtes Wochenende) oder nur für den Folgetag je nach Notwendigkeit. In diesem Zusammenhang ist die zur Verfügung-Stellung eines zumutbaren Ausweichplatzes zu klären. Von dieser Entscheidung ist der platzbauende Verein bzw. betreffende Nutzer bis 15.00 Uhr vom zuständigen Sachgebietsleiter zu informieren. Der platzbauende Verein ist im Falle einer Platzsperre ohne Ausweichplatz verpflichtet diese Information unverzüglich wie folgt weiterzuleiten:

- an den angesetzten Schiedsrichter;
- an die Gastmannschaft und
- an den zuständigen Staffelleiter

Der platzbauende Verein erhält vom SBB ein Schriftstück über die Platzsperre. Im Nachgang ist dieses Schriftstück spätestens am Tag nach der Sperrung an die Geschäftsstelle per Post, Fax oder per E-Mail auf den Weg zu bringen. Die Pflicht zur Meldung des Spielausfalls im DFBnet verbleibt beim Heimverein!

Dieses Absageprotokoll ersetzt das Spielformular. Wenn vom Sportstätten- und Bäderbetrieb keine Regelungen getroffen werden und es dennoch zu Problemen in der Bespielbarkeit des Platzes kommt, ist dann analog Punkt 2. 1 zu verfahren.

2.3.2 mit angesetztem aktiven Schiedsrichter
Bei Pflichtspielen hat sich der Schiedsrichter rechtzeitig bei ungünstigen Witterungen mit dem Platzverein in Verbindung zu setzen und weitere notwendige Maßnahmen abzusprechen. Vor Ort verständigen sich Platzverantwortlicher des Heimvereines und Schiedsrichter rechtzeitig über die Bespielbarkeit des Platzes. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der SR das letzte Entscheidungsrecht am Spieltag zur Feststellung der Bespielbarkeit des Platzes.

3.Aufgaben der Schiedsrichter und -Assistenten

Schiedsrichter und Assistenten haben sich bei ungünstigen Witterungsbedingungen beim platzbauenden Verein oder über den zuständigen Platzbegutachter persönlich (dies kann telefonisch erfolgen) über bereits ausgesprochenen Platzsperren und den Sachstand zu informieren. Bei Anreise zu abgesagten Spielen ohne vorherige Informationseinholung sind die anfallenden Kosten selbst zu tragen! Wenn keine Platzsperre für den Spieltag verhängt worden ist, muss der SR rechtzeitig vor dem Spiel über die Bespielbarkeit des Platzes entscheiden (ggf. Absage Vorspiele etc.).

Stadtverband
Fußball
Dresden e.V.

Einreicher: Spielausschuss

zur Vorstandssitzung am 03.07.2014

Beschluss Nr.: 6 / 2014

Qualifikationsrichtlinie zur Teilnahme am Landespokal Herren

Der Vorstand beschließt auf Antrag des Spielausschuss die Qualifikationsrichtlinie zur Teilnahme am Landespokal Herren:

Qualifikationsrichtlinie zur Teilnahme am Landespokal Herren

In Anlehnung an die Spielordnung gilt die folgende Qualifikationsrichtlinie bei der Ermittlung des Teilnehmers für den Landespokal der Herren aus dem Stadtverband Fußball Dresden:

1. Am Landespokalwettbewerb ist der Sieger des Amateurpokals vom Stadtverbandes Fußball Dresden des abgelaufenen Spieljahres startberechtigt.

2. Wird eine nach § 64 Abs. 9 SpO SFV nicht startberechtigte Mannschaft Kreispokalsieger, dann kann im Landespokal der unterlegene Finalist teilnehmen.

3. Sind beide Finalisten nicht startberechtigt wird ein Spiel um Platz 3 austragen, dessen Gewinner für den Pokalwettbewerb gemeldet.

4. Sind alle vier Halbfinalisten nicht startberichtigt im Landespokal so wird keine Mannschaft gemeldet.

5. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Spielordnung des Sächsischen Fußballverbandes.

Abstimmungsverhältnis: 9 x Ja 0 x Nein 1 x Enthaltung

Stadtverband
Fußball Dresden
e.V.

Einreicher: Ausschuss für Herrenspielbetrieb

Beschluss – Nr.: 04/2015 des Vorstandes des SVFD

Fortführung des Beschlusses Nr. 14/2014 – Präzisierung der Spielberechtigung nach Altersgrenze

Der Ausschuss für Herrenspielbetrieb beantragt, wie im Beschluss 14-2014 vorgesehen, die folgende Ergänzung zu diesem Beschluss und dem Beschluss 20/2013 zuzustimmen:

1) Spieler, die in der Saison 2014/15 in einer Altherren-Mannschaft zum Einsatz kamen, dürfen von Beginn an in der Saison 2015/16 am Spielbetrieb der Altherren teilnehmen (auch wenn sie erst im Laufe der Saison die neue Altersgrenze erreichen).
2) Spieler, die in der Saison 2014/15 noch nicht in einer Altherren-Mannschaft zum Einsatz kamen, dürfen mit Vollendung des 34. Lebensjahres am Spielbetrieb der Altherren teilnehmen.
3) Die Übergangsregelung für die Saison 2016/17 wird vor deren Saisonbeginn vom Vorstand beschlossen.

Begründung:

Im Beschluss 20/2013 wurde die schrittweise Anpassung der Altersgrenze für Altherrenspieler beschlossen. Damit waren 2 Zielstellungen verbunden:

„Mit der schrittweisen Anhebung des Alters zur Spielerlaubnis bei den Altherren werden zwei unterschiedliche Ziele verfolgt: Zum einen wird ermöglicht, ***dass keinem Spieler, der in der Saison 13/14 bei den Altherren beginnt oder bereits gespielt hat das Fußballspielen in jener Altersklasse verboten wird****. Zudem wird damit die Vorgabe des Deutschen Fußball-Bundes umgesetzt, dass die Altherren gänzlich erst ab einem Alter von 35 Spielen sollen.“*

Die Umsetzung des Beschlusses nach jetziger Auslegung bedeutet aber, dass ein Spieler, der in der laufenden Saison die Altersgrenze erreicht hat, bis zum Saisonende am Spielbetrieb der Altherren teilnehmen darf. In der neuen Saison ist er dann wieder so lange nicht spielberechtigt, bis er wieder die Altersgrenze erreicht. Damit müssen die betroffenen Spieler teilweise mehrere Monate aussetzen und können nicht am Spielbetrieb teilnehmen. Dieser Ablauf würde sich in den nächsten zwei Jahren wiederholen, bis die Übergangszeit zur Anpassung der Altersgrenze abgelaufen ist.

Zur Umsetzung der Ziele aus Beschluss 20/2013 bittet nun der Spielausschuss den Vorstand, die o.g. Ergänzung zu beschließen und damit den Spieler, die bereits im Altherrenspielbetrieb zum Einsatz kamen und in der laufenden Saison die Altersgrenze erreichen, einen lückenlosen Spielbetrieb in den Altherren-Mannschaften zu ermöglichen. Der Vorstand ist dieser Argumentation mit Beschluss 14/2014 gefolgt und hat ferner festgelegt, diese Sonderregelung auch für die nächsten beiden Spielserien vor deren Beginn zu beschließen.

Abstimmungsverhältnis: 11x Ja, 0x Nein, x Enthaltung